

Rückvermeisterung im Handwerk – Auswirkungen auf IHK-Betriebe

Am 14. Februar 2020 ist die Änderung der Handwerksordnung in Kraft getreten. Mit der aktuellen Novelle wurden 12 Berufe der Anlage B zur Handwerksordnung wieder der Meisterpflicht unterworfen:

Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	Drechsler und Holzspielzeugmacher
Betonstein- und Terrazzohersteller	Böttcher
Estrichleger	Glasveredler
Behälter- und Apparatebauer	Schilder- und Lichtreklamehersteller
Parkettleger	Orgel- und Harmoniumbauer
Rollladen- und Sonnenschutztechniker	Raumausstatter

Auch IHK-Betriebe sind von der Rückvermeisterung betroffen

Von der Gesetzesänderung sind auch Betriebe betroffen, die bislang ausschließlich Mitglied der IHK Region Stuttgart waren. Es handelt sich insbesondere um Betriebe, die ein der oben aufgeführten Gewerbe neben ihrer Handels- oder Dienstleistungstätigkeit ausführen.

Bestandsschutz aber Eintragung in die Handwerksrolle zwingend

Die neue Regelung sieht vor, dass bereits bestehende Betriebe weiterhin ihre handwerklichen Tätigkeiten im Nebenbetrieb ausüben dürfen. Allerdings müssen sie innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Antrag auf Eintragung in die Handwerksrolle stellen. Betroffene Betriebe müssen für die Eintragung in die Handwerksrolle nur nachweisen, dass sie bereits vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung eine der oben aufgeführten handwerklichen Tätigkeiten ausgeübt haben, nicht aber, dass eine meisterliche Qualifikation vorliegt.

Achtung: Ende des Bestandsschutzes

Ändert sich später die personelle Zusammensetzung der Unternehmensleitung, muss innerhalb von sechs Monaten die notwendige meisterliche Qualifikation nachgewiesen werden und ein entsprechender Eintrag in die Handwerksrolle erfolgen.

Haben Sie Fragen? Gerne stehen wir Ihnen für Auskünfte zur Verfügung.